Sondernewsletter vom 13.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Weitere Lockerungen beschlossen + + +

Die am gestrigen Tage vom sächsischen Kabinett beschlossene Corona-Schutz-Verordnung tritt in zwei Phasen in Kraft und wurde heute veröffentlicht. Die Staatsregierung hat über weitere Lockerungen noch bestehender Beschränkungen und Verbote beschlossen. Damit können ab dem 15. Mai 2020 beispielsweise Gastronomiebetriebe wie auch Hotels und Beherbergungsbetrieb wieder unter den derzeitig geltenden Hygieneauflagen öffnen.
Bestehen bleibt grundsätzlich das Besuchsverbot für Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, stationären Einrichtungen und Wohnstätten der Kinder- und Jugendhilfe. Durch Allgemeinverfügung können weiterhin Ausnahmen von den Besuchsverboten zugelassen und Hygienevorschriften erlassen werden. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

+ + + Eigenes Hygienekonzept zwingend erforderlich + + +

In unserem Sondernewsletter vom 11. Mai hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verpflichtend Hygienekonzepte vorsieht. Die Vorhaltung des Hygienekonzepts und die Einhaltung der Hygienevorschriften kann durch die zuständige Behörde überprüft werden.

Um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, hat jeder Betrieb die Hygienemaßnahmen einzuhalten sowie ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen. In diesem Konzept sind neben den Maßgaben des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard auch die branchenspezifischen Konkretisierungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zu berücksichtigen. Die Handwerkskammer Chemnitz hat eine unkompliziert auszufüllende Checkliste zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen im Unternehmen für ihre Mitgliedsbetriebe erarbeitet. Das Muster wird auf der Corona-Sonderwebsite als ausfüllbare pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Ergänzt wird diese durch eine Linksammlung, die auf branchenspezifische Hilfestellungen der Berufsgenossenschaften für Hygienekonzepte verweist. Sie haben die Möglichkeit individuelle und/ oder branchenspezifische Ergänzungen einzuarbeiten.

Sondernewsletter vom 13.05.2020

Ihre Fragen zu den Themen Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept beantworten die Beauftragten für Innovation und Technologie (BIT) der Handwerkskammer Chemnitz.

+ + + Landesdirektion Sachsen unterstützt bei Anpassung betrieblicher Gefährdungsbeurteilungen + + +

Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen wird in den kommenden Wochen die Inhalte ihrer Kontrolltätigkeit deutlich erweitern. Bei den Überprüfungen werden insbesondere die Corona-Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten in den Unternehmen im Blickpunkt sein. Wer als Unternehmer Gefahren für seine Beschäftigten erkennt, der ist nach Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren in die Wege zu leiten. Wo nötig werden Hilfestellungen und Beratung angeboten. (vollständige Pressemitteilung der LDS)

+ + + Kurzarbeitergeld und Grenzschließungen + + +

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Rechtsanwendung mit Blick auf Kurzarbeitergeld bei Grenzschließungen geändert:

Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag. Um zu vermeiden, dass gleichzeitig Kurzarbeitergeld und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstausfall bekommen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in Bezug auf Frankreich, Polen und Tschechien die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger keine Entschädigungsleistung erhalten. Denn anders als in Deutschland ist diese nicht als Staatshaftungsanspruch ausgestaltet, sondern als eine Leistung der Krankenversicherung. Da die betroffenen Personen aber in Deutschland sozialversichert sind, zahlen sie regelmäßig keine Beiträge zur Krankenversicherung in ihren Heimatländern. Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kurzarbeitergelds eingereicht wird. Die Betriebe sind im Rahmen der Leistungsberatung entsprechend zu informieren. Zuständig ist der Operative Service, bei dem die Beratung nachgefragt wird oder der Arbeitsausfall angezeigt wird.

Korrekturmöglichkeiten:
Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend Kurzarbeitergeld beziehen und aufgrund der bisherigen Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf

Kurzarbeitergeld aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten (FAQ für Unternehmen der BA).

+++ 4. Kurzumfrage zur Corona-Pandemie +++

Auch nach der Veröffentlichung weiterer Lockerungen sind weiterhin viele Handwerksbetriebe in ganz unterschiedlicher Art und Weise von der Corona-Krise betroffen. Wir wollen wissen, wie es Ihrem Betrieb aktuell geht. Deshalb: Lassen Sie uns wissen, was genau Ihnen derzeit helfen würde! **Beteiligen Sie sich** (erneut) an der kurzen Umfrage des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, damit das Handwerk klare und fundierte Forderungen gegenüber der Politik formulieren kann!

Link zur Umfrage

Die Ergebnisse der bisherigen Umfragen finden Sie in unserem Downloadbereich.

+++ Ende +++

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht
Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere Übersicht mit regionalen Anbieter ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.
E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

--> Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522

Sondernewsletter vom 13.05.2020

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? E-Mail zur Austragung